

WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN PER 2016 FÜR DIE PRIVATE FINANZBERATUNG UND -PLANUNG

Per 2016 stehen einige Änderungen an, die auf die Praxis in der Finanzberatung einen Einfluss haben. Wir fassen die wichtigsten Punkte zusammen:

Sozialversicherungen

- Der Höchstlohn UVG (und ALV) steigt von CHF 126'000 auf CHF 148'200 an. Dadurch erhöhen sich die Vorsorgeleistungen für Arbeitnehmende in diesem Lohnbereich.
- Neu müssen Selbstständigerwerbende einen Jahreslohn von mindestens CHF 66'690 beim freiwilligen UVG versichern (bisher CHF 63'000).
- Der Beitragssatz an die Erwerbssersatzordnung (EO) sinkt von 0,5% auf 0,45% des Bruttolohns. Der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil beträgt je 0,225%. Der Beitragssatz an die AHV/IV/EO beträgt somit für Arbeitnehmende und Arbeitgebende neu total 10,25%.
- Aufgrund der Anpassung des Beitragssatzes an die EO passt sich der Beitragssatz der Selbstständigerwerbenden an die AHV/IV/EO auf neu 9.65% an.
- Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt neu 478 Franken (bisher 480 Franken). Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag und beträgt neu CHF 23'900 (bisher CHF 24'000).

Steuern

- Neu werden alle beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen. Der Abzug beträgt beim Bund maximal CHF 12'000 pro Steuerperiode. Die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern selbst festlegen. Der neue Abzug gilt nicht wie bis anhin nur für Weiterbildungskosten, sondern für alle beruflichen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten.
- Der mögliche Abzug für Fahrkosten wird beim Bund auf CHF 3'000 begrenzt. Die Kantone entscheiden selber über die Begrenzung.

- Bei Lotteriegewinnen erfolgt eine leichte Anpassung. Neu gilt eine Freigrenze (beim Bund CHF 1'000) sowie ein Kostenabzug (5% des Lotteriegewinns, max. CHF 5'000). Die Kantone legen diese Anpassungen selber fest.

Compliance

- FIDLEG und FINIG kommen im Frühjahr 2016 ins Parlament.
- Per 1.1.2016 treten erweiterte Sorgfaltspflichten bei den Banken in kraft (Anpassung der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 16))
- Im Fondsbereich treten ebenfalls erweiterte Verhaltensregeln in kraft. Die Übergangsfrist dauerte von 1.1. – 31.12.2015.

Zivilrechtliche Anpassungen

- Aufgrund einer Teilrevision des ZGB erfolgen Anpassungen beim Vorsorgeausgleich in Scheidungsfällen. Neu werden die Vorsorgeguthaben zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens geteilt (bis anhin war der Zeitpunkt der Scheidung relevant). Im Weiteren werden gewisse Präzisierungen getätigt. Neu kann das Gericht auch eine Teilung einer Rente (zB bei laufender Altersrente) verfügen.

Aus- und Weiterbildungspflichten

- Das FIDLEG sieht für Kundenberater/innen Aus- und Weiterbildungspflichten vor. Noch muss dies aber das Parlament überstehen.
- Auch durch eine Anpassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG werden neu Aus- und Weiterbildungspflichten sowohl für ungebundene als auch für gebundene Versicherungsvermittler aufgenommen. Bisher bestand nur eine Ausbildungspflicht für die ungebundenen Vermittler. Auch dies muss noch vor das Parlament (Frühjahr 2016).

Bundesgerichtsurteil zu WEF-Vorbezug

Das Bundesgericht hatte im Frühjahr 2015 einen Fall zu beurteilen, bei dem kurz nach einem WEF-Vorbezug zur Amortisation einer Hypothek eine Wiedererhöhung der Hypothek vorgenommen wurde.

Dabei löste ein Ehepaar zu Jahresbeginn zwei Säule-3a-Konten auf. Mit den insgesamt CHF 88'000 amortisierte es seine Hypothekarschuld. Das Steueramt besteuerte entsprechend die ganze Summe zum günstigen Vorsorgetarif.

Allerdings erhöhte das Ehepaar gegen Ende desselben Jahres seine Hypothek wiederum um CHF 40'000, weil am Haus eine Sanierung nötig wurde. Dies rief das Steueramt auf den Plan. Es argumentierte, damit seien CHF 40'000 nicht mehr steuerprivilegiert. Die Anfang Jahr vorgenommene Amortisation sei «egalisiert» worden. Wenn eine Hypothek amortisiert und kurz darauf wieder erhöht werde, so könne die Rückzahlung in diesem Rahmen nicht mehr als steuerbegünstigter Vorbezug für die Wohneigentumsförderung angeschaut werden.

Das Bundesgericht hat diesen Entscheid gestützt und das Ehepaar muss die CHF 40'000 als ganz normales Einkommen zum ordentlichen Tarif versteuern (BGer-Urteil 2C_325/2014).

In der Praxis sollte somit nach einem WEF-Vorbezug und einer späteren Wiedererhöhung einer Hypothek mindestens eine, besser noch zwei Steuerperioden verstrichen sein.

Senkung der Zinsgarantien auf Lebensversicherungen

Das Tiefzinsumfeld macht auch vor Lebensversicherungsverträgen nicht halt. Die FINMA hat im Herbst verfügt, dass alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherer den jährlichen garantierten Zins von aktuell maximal 1,25% auf 0,75% oder weniger zu senken haben. Bei Einmaleinlagen sinkt der maximale garantierte Zins gar auf 0,5%. Die neuen Konditionen gelten für neue Lebensversicherungsverträge ab dem 1.1.2016. Einzelne Versicherungen haben aber bereits reagiert und per 1.11. oder 1.12. ihre Verzinsung auf neuen Verträgen angepasst.

mendo goes digital

In der letzten Zeit war viel von „Fintech“ die Rede. Die digitale Welt wird auch vor Aus- und Weiterbildungen nicht halt machen. Wir stellen uns der Herausforderung und haben in diesem Jahr im Rahmen eines blended learning-Systems einen neu konzipierten Vorbereitungskurs zum Versicherungsvermittler/in VBV gestartet. Im ersten Teil durchlaufen die Teilnehmenden einen Onlinekurs, im zweiten Teil besuchen Sie einen Präsenzunterricht.

Im Frühjahr 2016 werden wir – nach den sehr guten ersten Erfahrungen – reine Online-Ausbildungen lancieren. Unsere Onlineplattform ist programmiert und wird nun mit Inhalten gefüttert. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Frohe Festtage und einen guten Rutsch



Wir wünschen fröhliche Weihnachten, Zeit zur Entspannung, Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge und viele Lichtblicke im kommenden Jahr!

Team Mendo